

**Satzung  
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen  
(EBAS)**

in den Fassungen

- der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2012 (RABI NB 12, S. 103),
- der 2. Änderungssatzung vom 07.05.2015 (RABI NB 15, S. 69)
- der 3. Änderungssatzung vom 12.07.2016 (RABI NB 16, S. 76)
- der 4. Änderungssatzung vom 17.10.2017 (RABI NB 17, S. 105)
- und 5. Änderungssatzung vom 05.11.2019 (RABI NB 19, S. 99)

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).

Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.“

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind:

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie

bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) weitere nicht im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.  
Hierzu zählen nicht Speisereste aus Großküchen sowie aus der Gastronomie, die nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 KrWG als tierische Nebenprodukte vom Geltungsbereich des Abfallrechts ausgeschlossen sind.

- (5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie die Nachsorge von Beseitigungsanlagen.“
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Einsammeln und Befördern durch AKU**

- (1) AKU sammelt und befördert nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in seinem räumlichen Wirkungskreis angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich AKU Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

## **§ 3**

### **Ausschluss vom Einsammeln und Befördern**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch das AKU sind ausgeschlossen:
  - 1. Eis und Schnee,
  - 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  - 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische Labors, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle
      - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
      - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

- c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.
4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
  5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltübliche Mengen überschritten werden,
  6. nicht stichfester Klärschlamm sowie nicht stichfeste sonstige Schlämme, die keinen Heizwert von mind. 11.000 kJ/kg aufweisen oder aus sonstigen Gründen nicht zur thermischen Behandlung geeignet sind,
  7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
  8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
  9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des ZAW Donau-Wald durch das AKU ausgeschlossen worden sind.“
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch das AKU können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, die Abfälle dem ZAW Donau-Wald im Bringsystem oder durch Selbstanlieferung überlassen werden und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.  
Die Befreiung wird vom AKU unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom AKU einzusammeln oder zu befördern ist, entscheidet das AKU. Dem AKU ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer im räumlichen Wirkungsbereich des AKU sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke zum Einsammeln und Befördern durch das AKU zu verlangen (Anschlussrecht).  
Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall dem AKU zur Überlassung, soweit diese nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Überlassungsrecht).

## § 5

### Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im räumlichen Wirkungsbereich des AKU sind verpflichtet, ihre Grundstücke zur Entsorgung der dort angefallenen Abfälle im Holsystem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des AKU anzuschließen (Anschlusszwang).

Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden, sind nicht ausgenommen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall im Holsystem gemäß den näheren Regelungen dieser Satzung der AKU zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

## § 6

### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem AKU für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen wesentlichen Umstände schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das AKU von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für das Einsammeln und Befördern von Abfällen wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat das AKU zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug dieser Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat das AKU nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 10 Abs. 2.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom AKU anerkannt worden sind.

## **§ 7**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) Wird das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch das AKU infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung gegenüber dem ZAW Donau-Wald oder auf Schadenersatz gegenüber der AKU. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 8**

### **Eigentumsübertragung**

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des ZAW Donau-Wald über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**§ 9**  
**Anforderungen an die Abfallüberlassung**  
**im Holsystem**

- (1) Restmüll ist in den dafür bestimmten und nach S. 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit	60 Liter Füllraum,
2. graue Müllnormtonne mit	80 Liter Füllraum,
3. graue Müllnormtonne mit	120 Liter Füllraum,
4. graue Müllnormgroßbehälter mit	240 Liter Füllraum,
5. graue Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit	1.100 Liter Füllraum,
6. amtliche Abfallsäcke mit	50 Liter Füllraum,

- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig ordnungsgemäß im Sinne des § 11 Abs. 1 untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in gebührenpflichtigen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 6 Gebührensatzung des ZAW Donau-Wald) neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der ZAW Donau-Wald gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 können anstelle fester Restmüllbehältnisse jährlich 10 amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke zur Verfügung gestellt werden. Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern.  
 Diese Abfallsäcke werden gebührenmäßig gesondert veranlagt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 Gebührensatzung des ZAW Donau-Wald).  
 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichneter Abfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter mit einem Füllraumvolumen, das dem veranlagten festen Behälter am nächsten kommt, gestattet werden. Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen für die folgenden 12 Monate anzufordern.  
 Die Gebührenpflicht gegenüber dem ZAW Donau-Wald für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt.  
 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nicht vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossene Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten u.ä. Herkunftsorten, müssen vor der Bereitstellung vom

Abfallbesitzer so verpackt werden, dass eine Gefährdung oder Schädigung der mit der Abfallentsorgung beauftragten Personen sowie der Abfallentsorgungseinrichtungen des AKU und ZAW Donau-Wald ausgeschlossen sind.

- (6) Papier, Pappe und Kartonage sowie Bioabfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Bei wiederholtem Missbrauch kann das AKU die von ihm bereitgestellten Wertstoffbehältnisse von angeschlossenen Grundstücken wieder abziehen.

Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| 1. für Papier, Pappe und Kartonage |                      |
| blaue Müllnormtonnen mit           | 240 Liter Füllraum   |
| blaue Müllnormgroßbehälter mit     | 1.100 Liter Füllraum |
| 2. für Bioabfälle                  |                      |
| braune Müllnormtonnen mit          | 120 Liter Füllraum   |
| braune Müllnormtonnen mit          | 240 Liter Füllraum   |

Auf Antrag des Abfallbesitzers können nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Wertstoffbehältnisse (u.a. wegen Fehlbefüllung) in Verbindung mit der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse durch eine veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.

Diese Sonderleistungen werden gebührenmäßig gesondert veranlagt (§ 4 Abs. 8 und Abs. 9 Gebührensatzung des ZAW Donau-Wald)

## § 10

### **Kapazität und Beschaffung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jeweils für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 9 Abs. 1 S. 3 vorhanden sein.

Die Anschlusspflichtigen haben beim AKU oder beim ZAW Donau-Wald Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu beantragen, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jeden anderen Herkunftsbereich muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 60 Liter zur Verfügung stehen.

- (2) Unbeschadet von Abs. 1 wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- |   |  |
|---|--|
| a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen   | 7 Liter pro Bett                       |
| b) Schulen, Kindereinrichtungen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen   | 1 Liter pro Kind und Aufsichtspersonal |
| c) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Einzel- und Großhandel, Tankstellen, freiberuflich Tätige, Kasernen, | 3 Liter pro Beschäftigten              |

Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Praxen und ähnliche Einrichtungen

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| d) Gaststättenbetriebe, Restaurants, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder und ähnliche Einrichtungen | 8 Liter pro Beschäftigten |
| e) Beherbergungsbetriebe, Hotels, Ferienwohnungen, Internate und ähnliche Einrichtungen                                 | 4 Liter pro Bett          |
| f) Sonstige   | 3 Liter pro Beschäftigten |

In begründeten Ausnahmefällen kann das AKU zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Haushalte und oder andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen, kann der Zweckverband auf Antrag die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 9 Abs. 1 S. 3 zulassen, wenn
1. sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gesamtschuldnerisch gegenüber dem ZAW Donau-Wald zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
  2. mindestens ein Gesamtvolumen wie bei entsprechender Anwendung nach Absatz 1 Satz 3 gegeben ist und
  3. sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden kann.

Das AKU kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 9 Abs. 1 S. 3 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.

- (4) Abfallerzeugern und -besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist die Verwendung eines 1.100 Liter Müllnormgroßbehälters nur gestattet, wenn ein Müllnormgroßbehälter mit 240 Liter nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit nach § 12 für die innerhalb eines Jahres anfallende Restmüllmenge nicht ausreicht.
- (5) Die Bereitstellung von zugelassenen Restmüll- und Wertstoffbehältnissen erfolgt durch den ZAW Donau-Wald nach dessen satzungsgemäßen Bestimmungen. Gleiches gilt für die Pflege der Restmüll- und Wertstoffbehältnissen durch den Benutzer.
- (6) Feste Restmüllbehältnisse ohne Gebührenmarken werden vom AKU nicht entleert.

**§ 11**  
**Benutzung, Bereitstellung**  
**der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (1) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht mechanisch vorgepresst und nicht in Behältnisse eingestampft werden; brennende, flüssige, glühende oder heiße Abfälle (Restmüll) sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungseinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubbörmige Abfälle dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Restmüllbehältnisse eingegeben werden.
- (2) Für die Entsorgung von Sieb- und Rechenrückständen aus Kläranlagen dürfen aufgrund des spezifischen Abfallgewichts die nach § 9 Abs. 1 S. 3 zugelassenen Restmüllbehältnisse nur zu 50 % befüllt und bereitgestellt werden. Das AKU kann im Einzelfall bei Abfällen mit besonders hoher Dichte Satz 1 entsprechend anwenden.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind vom Überlassungspflichtigen am Abholtag am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehältnisse vom Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.
- (5) Müllnormgroßbehälter von 1.100 Liter Füllraum werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem Standplatz entleert. Der Anschlusspflichtige muss den Entleerungsplatz so festlegen, dass er vom Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Gefahr erreicht werden kann und die Anfahrt am Abfuhrtag freigehalten ist. Vorschläge des AKU sind hierbei, soweit wie möglich, zu berücksichtigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Abfallerzeuger und -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Erfüllung des § 10 Abs. 4 einen 1.100 Liter Müllnormgroßbehälter benutzen, haben diesen Behälter zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadloßen Entsorgung innerhalb eines Jahres mindestens 6 mal zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) In dem in der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Bereich (Stadt Passau) übernehmen die mit der Abfuhr beauftragten Personen die Abholung der Restmüllbehältnisse 60 Liter bis 240 Liter, der Papiertonne 240 Liter und der Biotonne 120 Liter bis 240 Liter von ihrem gewöhnlichen Standplatz zum Zwecke der Entleerung sowie die anschließende Zurückstellung. Der gewöhnliche Standplatz der Abfallbehältnisse nach Satz 1 muss ohne Schwierigkeiten und ohne unnötigen Zeitverlust zugänglich sein. Die Anschlusspflichtigen im Bereiche der Anlage 2 sind zur Inanspruchnahme der vorgenannten Leistungen und zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 Abs. 2 Gebührensatzung verpflichtet.

- (8) Der in der Anlage 2 aufgeführte Bereich (Stadt Passau) ist von der Aufstellung der Bio-tonnen ausgenommen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (9) Grundsätzlich werden Grundstücke über mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen entsorgt. Ausnahmen werden vom AKU festgelegt. Ist eine Entsorgung nicht oder zeit-weise nicht möglich, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, den Abfall in den zugelas-senen Abfallbehältnissen zur nächstgelegenen, mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.  
Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen i. S. d. Straßen- und Wege-rechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so kann das AKU verlangen, dass es von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird.  
Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist das AKU zum Befahren dieser Privat-strassen nicht verpflichtet. Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen.
- (10) Können aus einem vom Angeschlossenen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr**

- (1) Restmüll und Bioabfall werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. Papier, Pappe und Kartonagen werden im 4-wöchentlichen Abfuhrturnus abgeholt.  
Der für die Abholung vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraus-sichtlichen Tagesstunden werden bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am vorhergehenden oder folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird in den in Anlage 2 aufgeführten Bereichen (Stadt Passau) Restmüll wöchentlich abgeholt.
- (3) Das AKU kann im Einzelfall für bestimmte Restmüll- und Wertstoffbehältnisse, Abfallar-ten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 13**

### **Gebühren**

Der ZAW Donau-Wald erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrich-tungen einschließlich der Einsammel- und Beförderungsleistungen des AKU Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu € 2.500 belegt werden, wer
1. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle (§ 3 Abs. 1) zur Abfuhr bereitstellt;

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
  3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
  4. gegen die Vorschriften in § 9 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§§ 10 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 bis 2 zuwiderhandelt,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

### **§ 15**

#### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Das AKU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2010 in Kraft.

**Anlage 1:**

Der Bereich nach § 11 Abs. 7 EBAS umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Agnesweg  
Bankgäßchen  
Berggasse  
Brunnhäuslweg  
Burgweg  
Carlonegasse  
Donauweg  
Gablergasse  
Gunthersteig  
Hennengasse  
Hirschwirtsgaßl  
Hollergrippe  
Kastnergasse  
Klattergasse  
Kleine Messergasse  
Malerweg  
Marktgasse  
Nagelschmiedgasse  
Pfaffengasse  
Schiffmühlgässchen  
Steiningergasse  
Sturmbergweg  
Valentinweg  
Zengergasse  
Zinngießergasse  
Zwinger“

**„Anlage 2:**

Der Bereich nach § 12 Abs. 2 EBAS umfasst die Anschlusspflichtigen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Passau:

Altstadt	Jesuitengasse	Rathausplatz
Am Schanzl	Kastnergasse	Residenzplatz
Badhausgasse	Kirchenplatz	Rindermarkt
Ballhausstiege	Klaftergasse	Römerplatz
Berggasse	Kleine Klingergasse	Rosengasse
Bräugasse	Kleine Messergasse	Roßtränke
Bratfischwinkel	Klosterwinkel	Schießgrabengasse
Brunngasse	Lederergasse	Schiffmühlgässchen
Carlonegasse	Löwengrube	Schlosserstiege
Domplatz	Ludwigsplatz	Schmiedgasse
Fischmarktgasse	Ludwigstraße	Schrottgasse
Frauengasse	Lukas-Kern-Str.	Schustergasse
Fritz-Schäffer-Promenade	Luragogasse	Steiningergasse
Gablergasse	Mariahilfstr.	Steinweg
Gottfried-Schäffer-Str	Marktgasse	Theresienstr.
Grabengasse	Michaeligasse	Untere Donaulände
Große Klingergasse	Milchgasse	Unterer Sand
Große Messergasse	Nagelschmiedgasse	Wittgasse
Heiliggeistgasse	Obere Donaulände	Zengergasse
Hennengasse	Obere Jänergasse	Zinngießergasse
Heuwinkel	Oberer Sand	Zwinger“
Höllgasse	Ort	
Innbrückgasse	Parzgasse	
Jahnstr.	Pfaffengasse	